



Pet 3-19-11-8214-004233

84166 Adlkofen

Anerkennung von Zeiten der
Kindererziehung in der
gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder für alle Kindererziehenden ausgeweitet werden und zwar unabhängig von der Zahl der erzogenen Kinder, dem Geburtsjahr des Kindes und unabhängig davon, ob das Kind leiblich oder adoptiert ist.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass sie zwei Kinder adoptiert habe, die zum Zeitpunkt der Adoption 1 1/2 und 3 Jahre alt waren. Insoweit habe die Adoption erst nach dem 12. Monat nach dem jeweiligen Geburtsmonat der Kinder stattgefunden. Die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung sei ihr nicht möglich gewesen. Die Kindererziehungszeiten würden aber nicht ihr, sondern der leiblichen Mutter angerechnet. Auch bliebe sie von einer Ausweitung der Kindererziehungszeiten für ihre zwei leiblichen Kinder ausgeschlossen, wenn diese erst ab dem dritten Kind angerechnet werden sollten. Dies sei ungerecht. Schließlich habe sie insgesamt 4 Kinder, die allesamt vor 1992 geboren wurden, erzogen. Hiergegen werde sich gewendet. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 240 Unterstützer an und es gingen 45 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Petitionsausschuss zu der Petition gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)“ (Bundestags-Drucksache 19/4668) sowie die Anträge der Fraktionen der AfD „Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter“ (Bundestags-Drucksache 19/4843) und der DIE LINKE. „Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern“ (Bundestags-Drucksache 19/29) vorlagen und der am 5. November 2018 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der 19. Deutsche Bundestag in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 den Gesetzentwurf auf Bundestags-Drucksache 19/4668 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Bundestags-Drucksache 19/5586) angenommen und die Anträge abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 19/61). Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass durch das zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz für Eltern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, die ersten 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeit (KEZ) anerkannt werden. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD getroffene Vereinbarung, eine Ausweitung der KEZ für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern nur für diejenigen vorzusehen, die mindestens drei Kinder erzogen haben, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt. Damit ist dem Anliegen der Petition, nämlich alle Eltern, die vor 1992 Kinder erzogen haben in der Anrechnung der KEZ gleich zu behandeln, entsprochen worden.



Die Umsetzung der verbesserten Anrechnung dieser KEZ für Rentenbezieher/-innen erfolgt in Form eines im Wesentlichen gleichwertigen Zuschlags, wenn für den 24. Kalendermonat nach der Geburt des Kindes eine Kinderberücksichtigungszeit im Versicherungskonto gespeichert ist. Hierbei handelt es sich um eine ähnliche Pauschalregelung, wie sie bereits im RV-Leistungsverbesserungsgesetz zum 1. Juli 2014 zur Anwendung kam. Bereits bei der zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Ausweitung der KEZ von 12 auf 24 Monate wurde derart verfahren, dass an die Speicherung von KEZ für den 12. Monat nach dem Geburtsmonat des Kindes angeknüpft wurde. Das hat zwar nicht in allen, aber in den ganz überwiegenden Fällen auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen, dass das Kind auch in dessen zweitem Lebensjahr von derselben Person erzogen worden ist. Folge dieser Pauschalialisierung ist, dass es im Einzelfall zu keiner Berücksichtigung der KEZ in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen kann, selbst wenn in den ersten 24 Monaten nach dem Geburtsmonat das Kind zumindest teilweise erzogen worden ist. Insoweit ist es zu begrüßen, dass für die Fälle, in denen in Folge des pauschalen Abstellens auf den 12. bzw. 24. Kalendermonat niemand eine KEZ bzw. einen Zuschlag wegen Kindererziehung für ein Kind erhalten hat, nun die Möglichkeit geschaffen wurde, einen Zuschlag für den 13. bis 30. Kalendermonat auf Antrag erhalten zu können, soweit zu dieser Zeit tatsächlich die Voraussetzungen zur Anerkennung von KEZ vorlagen. Hiervon müsste auch die Petentin profitieren. Denn für die Anerkennung von KEZ ist es grundsätzlich unerheblich, ob ein Kind ehelich oder unehelich geboren oder adoptiert wurde. Die KEZ wird – wie dargestellt – in der Weise anerkannt, dass dem erziehenden Elternteil bei Geburten vor 1992 die ersten 30 Monate bzw. bei Geburten ab 1992 die ersten 36 Monate nach dem Geburtsmonat des Kindes als Pflichtbeitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. Dies gilt nicht nur für leibliche Eltern, sondern auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter oder -väter, die ein Kind in dieser Zeit nach der Geburt des Kindes erziehen. Insoweit ist es für die Anerkennung von KEZ unerheblich, ob ein Kind ehelich oder unehelich geboren oder adoptiert wurde. Erziehung im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch liegt dann vor, wenn der erziehende Elternteil regelmäßig Einfluss auf die Entwicklung des Kindes nimmt, also wenn der Erziehende und das Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und der erziehende Elternteil auch tatsächlich erzieherischen Einfluss auf das Kind ausüben kann.



Für den Fall, dass das Kind weitaus später in den Haushalt der Adoptiveltern aufgenommen wurde, kann es vorkommen, dass die KEZ gar nicht zur Anrechnung kommt. Dies ist begründet im Wesen und Zweck der rentenrechtlichen KEZ, die Zeiten einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist. Die KEZ soll Nachteile ausgleichen, die Mütter oder Väter hinnehmen, wenn sie in der ersten Phase nach der Geburt eines Kindes wegen der in dieser Zeit besonders aufwendigen Betreuung häufig gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind und deshalb während dieser Zeit keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund einer Berufstätigkeit erwerben. Es muss schließlich berücksichtigt werden, dass auch der Erwerbstätige keine Möglichkeit hat zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt eine Versicherung beginnen soll. Vor diesem Hintergrund befürwortet der Petitionsausschuss, dass eine Anerkennung von KEZ für die ersten zweieinhalb Lebensjahre eines vor 1992 geborenen Kindes auch für Adoptiveltern in Betracht kommt, wenn sie in dieser Zeit das Kind erzogen haben.

Nach den vorangegangenen Ausführungen begrüßt der Petitionsausschuss die verbesserte Anrechnung von KEZ im oben genannten Gesetzgebungsverfahren, die im Sinne der Petentin auch für Adoptivkinder vorgesehen ist und unabhängig von der Kinderzahl zur Anrechnung bei Erziehenden für vor 1992 geborene Kinder führt. Eine KEZ, die jedoch nicht zeitlich an die der Geburt folgende Zeit anknüpft, befürwortet der Petitionsausschuss aus den dargestellten Gründen nicht. Er hebt nochmals hervor, dass Sachgrund der gesetzlichen Regelung nicht etwa die – abstrakte – Anerkennung von Erziehungsleistungen ist, sondern die Förderung der Fürsorge für das Kind in der ersten Lebensphase. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin teilweise entsprochen worden ist.